



HESSISCHER LANDTAG

24. 07. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 20.06.2023**Zuwendung von Geldauflagen bei Strafverfahren****und****Antwort****Minister der Justiz**

Vorbemerkung Fragesteller:

Zahlreiche Strafverfahren werden gegen Zahlung einer Geldauflage an eine gemeinnützige Organisation eingestellt. Über die Höhe der Auflage und die begünstigte Organisation entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Das Oberlandesgericht Frankfurt führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine Liste, die allen hessischen Gerichten zur Verfügung gestellt wird und Einrichtungen enthält, die als Empfänger in Betracht kommen. Die Gerichte sind jedoch an diese Liste nicht gebunden, sondern können auch andere Organisationen begünstigen, soweit diese die gesetzlichen Gemeinnützigkeitskriterien erfüllen. Die Praxis der Zuweisungen wird teilweise als intransparent und unausgewogen kritisiert. Die inkonstanten Zuweisungen erschweren dabei die Finanzplanung mancher Vereine und Organisationen erheblich. → <https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/471574/33/>

Vorbemerkung Minister der Justiz:

Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist von überragender Bedeutung. Sie räumt den Gerichten auch bei der Auswahl von Zuweisungsempfängern erhebliche Spielräume ein, die durch Vorgaben der Exekutive nicht eingrenzbar sind. Im Übrigen hat die Landesregierung keine Zweifel daran, dass die Richterschaft sowie die Staatsanwaltschaft in Hessen die ihnen übertragenen Möglichkeiten höchst verantwortungsvoll nutzen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Einrichtungen, die als Empfänger von Geldauflagen in Betracht kommen, sind in der allen hessischen Gerichten zur Verfügung gestellten Liste aufgeführt?

Frage 2. Wer hat die unter Frage 1 genannte Liste erstellt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Oberlandesgericht führt im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft eine gemeinsame Liste, in der Einrichtungen genannt werden, die als Empfängerstelle von Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in Betracht kommen können. Die aktuell im Intranet veröffentlichte gemeinsame Liste führt 1.174 Einrichtungen auf.

Frage 3. Nach welchen Kriterien wurde die unter Frage 1 genannte Liste erstellt, d.h. die dort genannten Einrichtungen ausgewählt?

Die Kriterien zur Aufnahme in die Liste finden sich in § 3 des Runderlasses des Ministeriums der Justiz über die Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen und die Staatskasse vom 01.12.2022 (JMBL 2023, S. 47 ff.). Dort ist vorgesehen, dass eine Einrichtung in die Liste nur aufgenommen wird, wenn sie

- 1) ihre Satzung oder andere Unterlagen über ihre Ziele vorlegt und ein Konto angibt, auf das Zahlungen geleistet werden können,
- 2) entweder einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid oder eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung vorlegt,
- 3) sich verpflichtet, ggf. eine die Gemeinnützigkeit betreffende Satzungsänderung oder die Aufgabe der gemeinnützigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen,

- 4) das für sie zuständige Finanzamt von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, so dass dieses die listenführende Stelle von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten darf,
- 5) sich verpflichtet,
 - a) den Eingang der zugewiesenen Geldbeträge zu überwachen,
 - b) säumige Zahlungspflichtige zu mahnen und, falls nicht binnen vier Wochen nach Mahnung gezahlt wird, die zuweisende Stelle unverzüglich zu unterrichten und
 - c) die volle Bezahlung des Geldbetrages der zuweisenden Stelle unverzüglich mitzuteilen,
- 6) sich verpflichtet, der listenführenden Stelle jährlich für das abgelaufene Jahr über die Gesamthöhe der durch hessische Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die Anwaltschaft zugewiesenen und über die Gesamthöhe und Verwendung der insoweit eingegangenen Geldbeträge schriftlich Auskunft zu geben (Rechenschaftslegung),
- 7) sich damit einverstanden erklärt, dass ihre Rechenschaftslegung veröffentlicht wird, und
- 8) sich verpflichtet, auf Quittungen, die sie Zahlungspflichtigen erteilt, den Vermerk „die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig“ anzubringen.

Eine Einrichtung, die nach ihrem eigenen Vorbringen offensichtlich nicht als gemeinnützig angesehen werden kann oder die das zuständige Finanzamt nicht von der Wahrung des Steuergeheimnisses entbindet, wird nicht in die Liste aufgenommen. Dasselbe gilt, wenn der listenführenden Stelle Tatsachen bekannt sind, die den Verdacht einer zweckwidrigen Verwendung von Mitteln durch die die Eintragung beantragende Einrichtung begründen.

Frage 4. Wie häufig wird die unter Frage 1 genannte Liste aktualisiert?

Die Liste wird vierteljährlich aktualisiert und als sogenannte Quartalsliste im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Frage 5. Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Geldauflagen, die hessische Gerichte in den Jahren 2018 bis 2022 gemeinnützigen Organisationen zugesprochen haben?

Die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften haben in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen in den Jahren 2018 bis 2022 Geldauflagen an gelistete und nicht gelistete gemeinnützige Einrichtungen zugewiesen, deren Gesamtbetrag wie folgt dargestellt wird:

Jahr	Gesamtbetrag an gemeinnützige Organisationen in €
2018	11.898.802,94 €
2019	10.070.417,68 €
2020	8.719.300,59 €
2021	11.550.679,46 €
2022	8.127.253,45 €

Frage 6. Wie hoch ist der Anteil an den unter Frage 5 genannten Geldauflagen, der an andere als die in der unter Frage 1 genannten Liste aufgeführten Einrichtungen gezahlt wurde?

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Nach einer händischen Auswertung der entsprechenden Zentralen Jahresübersichten kann der Anteil von Geldauflagen, die an nicht gelistete Einrichtungen in den Jahren 2018 bis 2022 gezahlt wurden, wie folgt dargestellt werden:

Jahr	Gesamtbetrag an gemeinnützige Organisationen, die nicht in der Empfehlungsliste aufgeführt sind in €
2018	2.211.111,70 (von 11.898.802,94) = 18,58 %
2019	2.001.979,04 (von 10.070.417,68) = 19,88 %
2020	1.739.733,82 (von 8.719.300,59) = 19,95 %
2021	1.866.696,46 (von 11.550.679,46) = 16,16 %
2022	1.526.337,32 (von 8.127.253,45) = 18,78 %

Frage 7. Führt die Landesregierung – bzw. die zuständige Justizverwaltung – eine Aufstellung über die an die einzelnen Einrichtungen jeweils gezahlten Beträge aus den von Gerichten verfügbaren Geldauflagen?

Das Oberlandesgericht erstellt in Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft jährlich die Zentrale Jahresübersicht, die neben der Gesamtsumme aller zugewiesenen Geldauflagen auch die tatsächlich an die einzelnen Einrichtungen gezahlten Beträge ausweist. Dabei wird differenziert, ob die Zuweisungen durch die Amts- oder Landgerichte oder die Staatsanwaltschaften erfolgt sind.

Frage 8. Falls Frage 7 zutreffend: Ist diese Liste öffentlich zugänglich bzw. für einen bestimmten Personenkreis – z.B. Richter – einsehbar?

Das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft stellen die Zentrale Jahresübersicht in elektronischer Form zusammen, veröffentlichen diese im Mitarbeiterportal sowie im Internet und übersenden sie dem Ministerium der Justiz, den Land- und Amtsgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie der Staatsanwaltschaft zur Unterrichtung der mit Strafsachen befassten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Durch die Veröffentlichung im Internet ist die jährliche Auswertung über die zugewiesenen und tatsächlich gezahlten Geldauflagen auf der Webseite des Oberlandesgerichts zugänglich.

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik an der Praxis der Zuweisungen als intransparent und unausgewogen?

Die Auswahl der gemeinnützigen Einrichtungen ist jeweils einzelfall- und verfahrensbezogen in richterlicher Unabhängigkeit bzw. folgt dem Ermessen der selbständig und eigenverantwortlichen Staatsanwaltschaften als originäre Aufgabe der handelnden Personen. Transparenz und Kontrollmechanismen sind in Form des gesetzlich vorgesehenen Vier- bzw. Sechs-Augen-Prinzips allein schon dadurch installiert, dass die Einstellung gegen Auflagen durch die Staatsanwaltschaft (§ 153a Abs. 1 StPO) der Zustimmung des oder der Betroffenen und in nicht nur ganz geringfügigen Fällen auch der Zustimmung des Gerichts bedarf. Umgekehrt bedarf die Einstellung gegen Auflagen durch das Gericht (§ 153a Abs. 2 StPO) der Zustimmung des oder der Betroffenen und der Staatsanwaltschaft. In vielen Fällen wird die Zustimmung nur dann erteilt, wenn auch der oder die Leistungsempfänger bzw. Leistungsempfängerin bereits benannt sind. Eine wechselseitige Kontrolle findet daher auch in Bezug auf den Empfänger oder die Empfängerin der Geldauflage statt. Geschieht die Einstellung in öffentlicher Hauptverhandlung, wird sie zudem mit den Verfahrensbeteiligten erörtert und der Empfänger oder die Empfängerin der Geldauflage wird in dem Einstellungsbescheid (§ 153a Abs. 1 StPO) oder Gerichtsbeschluss (§ 153a Abs. 2 StPO) offen ausgewiesen. Die Entscheidungen im Zusammenhang mit § 153a StPO folgen damit dem bundesgesetzlich vorgegebenen System.

Zudem sind in der Zentralen Jahresübersicht alle Zuweisungen und Zahlungen sämtlicher hessischer Justizbehörden in einem Kalenderjahr erfasst.

Frage 10. Wo sieht die Landesregierung ggf. Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Praxis der Zuweisungen?

Die in Hessen geübte Praxis der verfahrensbezogenen und dezentralen Entscheidung, insbesondere der konkrete Einzelfallbezug und die Möglichkeit, sogenannte „spiegelnde“ Auflagen zu verhängen (bedachte Empfängereinrichtung mit Bezug zugunsten der potentiell Geschädigten), führen erfahrungsgemäß zu großer Akzeptanz der Entscheidung bei den Verfahrensbeteiligten – und zwar gleichermaßen bei den Opfern wie auch bei den in die Pflicht genommenen Täterinnen und Tätern. Auch eine kommunikative Erörterung der Zuweisungsentscheidung in der öffentlichen Gerichtsverhandlung hat sich im Hinblick auf die tatsächliche Erfüllung der Auflage bewährt.

Die Landesregierung sieht daher keinen grundsätzlichen Reformbedarf hinsichtlich der Praxis der Zuweisungen. Unabhängig davon steht die Verringerung von Korruptionsgefahren in sämtlichen Arbeitsbereichen im besonderen Fokus der Arbeit des Ministeriums der Justiz und wird fortlaufend verbessert.

Wiesbaden, 24. Juli 2023

Prof. Dr. Roman Poseck